S 4 Ar 89/95

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	20
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 Ar 89/95
Datum	10.06.1997

2. Instanz

Aktenzeichen	L 20 RJ 450/97
Datum	23.11.2000

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts WÃ¼rzburg vom 10.06.1997 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. Die Beklagte hat der KlÃ¤gerin auch die Kosten des Berufungsverfahrens zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die GewÃ¤hrung von Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit. Die am 1944 geborene KlÃ¤gerin ist griechische StaatsangehÃ¶rige mit tÃ¼rkischer Muttersprache. Nach der vorliegenden Bescheinigung gemÃ¤Ã Â§ 133 ArbeitsfÃ¶rderungsgesetz (AFG) war sie vom 31.01.1973 bis 24.10.1988 als Arbeiterin bei der Firma F. in K. beschÃ¤ftigt. Im Anschluss daran hielt sich die KlÃ¤gerin, wie sie spÃ¤ter erklÃ¤rte, in Griechenland auf. Am 06.03.1989 hat sie sich beim Arbeitsamt in Kitzingen arbeitslos gemeldet und Antrag auf Arbeitslosengeld (Alg) gestellt. Diese Leistung wurde fÃ¼r die Zeit vom 06.03.1989 bis 16.06.1989 erbracht. Nach einem Auslandsaufenthalt (vom 17.06. bis 28.07.1989) wurde die Zahlung am 31.07.1989 wieder aufgenommen. Vom 17.10.1990 bis 21.04.1991 bezog die KlÃ¤gerin Krankengeld und vom

22.04.1991 bis 22.07.1991 erneut Alg. Der Antrag auf Bewilligung von Arbeitslosenhilfe wurde abgelehnt. Die KlÃ¤gerin hat sich in der Folgezeit weiterhin als arbeitsuchend gemeldet, nach dem Versicherungsverlauf zumindest bis 18.03.1994. In den (dem Sozialgericht zur VerfÃ¼gung gestellten) Vermittlungs- und Bewerberunterlagen des Arbeitsamtes sind folgende EintrÃ¤ge zu finden: 04.05.1993 â□□ Bewerberangebot erneuert, 03.08.1993 â□□ Anruf des Sohnes: Frau I. befindet sich seit ca drei Wochen in Urlaub und kehrt erst Mitte September zurÃ¼ck; auf erneute persÃ¶nliche Arbeitslosmeldung hingewiesen, falls weitere Vermittlung erwÃ¼nscht ist / R. , 04.08.1993 â□□ Ausfallzeitbescheinigung fÃ¼r 23.07.1991 bis 14.07.1993 bestÃ¤tigt, 13.09.1993 â□□ persÃ¶nliche Arbeitslosmeldung ohne Antrag, ist gemeldet fÃ¼r die Ausfallzeiten, auf regelmÃ¤Ã□ige Meldung hingewiesen. Am 17.03.1994 beantragte die KlÃ¤gerin die GewÃ¤hrung von Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit. Sie legte eine Bescheinigung des Arbeitsamtes WÃ¼rzburg â□□ Dienststelle Kitzingen â□□ ohne Datum vor, nach der sie sich vom 13.09.1993 bis 18.03.1994 regelmÃ¤Ã□ig gemeldet und der Arbeitsvermittlung zur VerfÃ¼gung gestanden habe; vorher sei sie vom 22.04.1991 bis 14.07.1993 arbeitslos gewesen. Die Beklagte lieÃ□ die KlÃ¤gerin am 06.06.1994 durch die Internistin Dr.J. und am 13.09.1994 durch den OrthopÃ¤den Dr.L. untersuchen. Die SachverstÃ¤ndigen erachteten die KlÃ¤gerin fÃ¼r fÃ¤hig, vollschichtig leichte Arbeiten mit qualitativen EinschrÃ¤nkungen zu verrichten. Die Beklagte lehnte den Rentenantrag mit Bescheid vom 21.09.1994 und Widerspruchsbescheid vom 17.01.1995 ab. Die KlÃ¤gerin kÃ¶nne auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt noch vollschichtig tÃ¤tig sein. Zum 16.03.1994 seien die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fÃ¼r die RentengewÃ¤hrung erfÃ¼llt.

Gegen die Rentenablehnung hat die KlÃ¤gerin am 01.02.1995 Klage beim Sozialgericht WÃ¼rzburg (SG) erhoben. Das SG hat Befundberichte des OrthopÃ¤den Dr.L. , des Nervenarztes Dr.K. und des Internisten Dr.D. eingeholt. Auf Veranlassung des Gerichts hat der Internist und Sozialmediziner Dr.D. das Gutachten vom 05.11.1996 erstellt. Er erachtete die KlÃ¤gerin bei den im Einzelnen beschriebenen GesundheitsstÃ¶rungen nur noch fÃ¼r fÃ¤hig, im Umfang von halb- bis untervollschichtig leichte TÃ¤tigkeiten zu verrichten. Die geminderte ErwerbsfÃ¤higkeit bestehe wahrscheinlich seit Januar 1996 (nach einem Sturz mit Schulterluxation). Im Ã□brigen hÃ¤tten sich die beidseitigen Kniegelenksarthrosen mit stÃ¤ndigen Schmerzen und der Notwendigkeit zur Analgetika-Einnahme verschlimmert. Eine Besserung des Kniegelenkbefundes sei grundsÃ¤tzlich nach Implantation eines kÃ¼nstlichen Kniegelenkes mÃ¶glich. In der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 05.11.1996 hat die KlÃ¤gerin zu der bestehenden LÃ¼cke im Versicherungsverlauf â□□ August 1993 â□□ erklÃ¤rt, sie habe fÃ¼r drei Wochen Urlaub gehabt und diesen in Griechenland verbracht. Zum Ende dieser Zeit habe sie eine Kopfschmerzerkrankung gehabt; sie sei aber zurÃ¼ckgekehrt und habe sich nach einem Wochenende sofort wieder beim Arbeitsamt gemeldet. In einem an das SG gerichteten Schreiben vom 02.12.1996 hat der Sohn der KlÃ¤gerin ausgefÃ¼hrt, er habe am 03.08.1993 beim Arbeitsamt Kitzingen angerufen und gesagt, dass seine Mutter vom 13.07. bis 02.08.1993 in Griechenland im Urlaub gewesen sei. Da seine Mutter sich nicht wohlgefÃ¼hlt habe, habe er gefragt, ob sie sich persÃ¶nlich beim Arbeitsamt melden solle. Daraufhin habe die Frau am Telefon erwidert, da die Mutter sowieso kein Arbeitslosengeld mehr beziehe, reiche es aus, dass sie sich

telefonisch gemeldet habe. Sie, die Bedienstete des Arbeitsamtes, habe noch hinzugefÃ¼gt, dass die Mutter sich in ungefÃ¤hr sechs Wochen wieder melden solle. Am 14.09.1993 habe sich die KlÃ¤gerin dann wieder beim Arbeitsamt gemeldet, und zwar persÃ¶nlich. In der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem SG am 11.03.1997 hat der Sohn der KlÃ¤gerin von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch gemacht. Die KlÃ¤gerin hat an diesem Tag angegeben, sie sei im Juli 1993 â der genaue Tag sei ihr nicht mehr erinnerlich â nach Griechenland gefahren. Sie verfÃ¼ge Ã¼ber keine Reiseunterlagen mehr. Sie sei aber zusammen mit ihrem Mann in Griechenland gewesen und habe ca drei bis vier Wochen bleiben wollen. Sie sei auch nach etwa vier Wochen zurÃ¼ckgereist, und zwar zusammen mit ihrem Ehemann. Die Firma F. in K. hat mitgeteilt, dass der Ehemann der KlÃ¤gerin vom 09.08. bis 10.09.1993 Urlaub gehabt habe, Krankheitstage seien unmittelbar davor oder danach nicht vorhanden gewesen. Der in der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 10.06.1997 vom SG als Zeuge einvernommene Ehemann der KlÃ¤gerin, A. I., hat angegeben, dass er seinerzeit zusammen mit seiner Frau nach Griechenland geflogen sei und dort mit ihr den Urlaub verbracht habe. Wenn er fliege, fliege er immer am Wochenende; auch die RÃ¼ckkehr sei vermutlich an einem Freitag oder Samstag erfolgt, weil er am darauf folgenden Montag wieder habe arbeiten mÃ¼ssen. Mit Urteil vom 10.06.1997 hat das SG die Beklagte verurteilt, den Versicherungsfall der ErwerbsunfÃ¤higkeit auf Zeit ab dem 07.01.1996 anzuerkennen und vom 01.08.1996 bis zum 31.07.1999 die gesetzlichen Leistungen zu gewÃ¤hren. Weiter hat es die Beklagte verurteilt, den Monat Oktober 1988 als Beitragszeit anzuerkennen sowie der KlÃ¤gerin die auÃergerichtlichen Kosten zur HÃ¤lfte zu erstatten. Die KlÃ¤gerin habe gegen die Beklagte Anspruch auf Bewilligung von Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit, die jedoch nicht bereits ab Antragstellung, sondern mit RÃ¼cksicht auf die (prognostisch auch kÃ¼nftig fortdauernde) Verschlossenheit des Arbeitsmarktes erst ab Beginn des Monats August 1996 lediglich als Zeitrente zu gewÃ¤hren sei. ErwerbsunfÃ¤higkeit liege seit 07.01.1996 vor. Die KlÃ¤gerin habe fÃ¼r diesen Leistungsfall auch die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen, insbesondere nach Â§ 44 Abs 1 Ziff 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI), erfÃ¼llt. Zwar habe sie im entsprechenden Rahmenzeitraum von Januar 1991 bis Januar 1996 keine Beitragszeiten aufzuweisen. Der maÃgebliche Zeitraum verlÃ¤ngere sich jedoch zurÃ¼ck bis einschlieÃlich MÃ¤rz 1984. In diesem Zeitraum habe die KlÃ¤gerin 56 Kalendermonate mit BeitrÃ¤gen aus versicherungspflichtiger BeschÃ¤ftigung belegt. Die VerlÃ¤ngerung des Zeitraums ergebe sich fÃ¼r das Gericht daraus, dass der gesamte Zeitraum vom 06.03.1989 bis 06.01.1996 durchgehend mit Anrechnungszeiten oder mit Zeiten belegt sei, die nur deswegen keine Anrechnungszeiten sind, weil durch sie eine versicherte BeschÃ¤ftigung oder selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit nicht unterbrochen worden ist. Vor Beginn dieser Zeiten im MÃ¤rz 1989 habe in den letzten sechs Kalendermonaten auch mindestens ein Beitrag aus versicherungspflichtiger BeschÃ¤ftigung gelegen. Zur Ãberzeugung des Gerichts stehe auch fest, dass der Monat Oktober 1988 als Beitragszeit zu berÃ¼cksichtigen sei. DarÃ¼ber hinaus sei der Monat August 1993 als sog Aufschubzeit (Streckungszeit) zu werten. Das Gericht sehe es aufgrund der eingeholten Firmenauskunft und der Aussage des Ehemannes als erwiesen an, dass die KlÃ¤gerin die Auslandsreise erst am 06. oder 07.08.1993 angetreten habe; dementsprechend sei der Monat August 1993 ebenfalls als Zeitraum anzusehen, der

nur deshalb keine Anrechnungszeit sei, weil dadurch eine versicherte BeschÃ¤ftigung nicht unterbrochen wurde. Sog StreckungstatbestÃ¤nde seien damit durchgÃ¤ngig Ã¼ber alle Monate vorhanden. Unterbrechungen, die keinen ganzen Kalendermonat umfassten, fÃ¼hrten nicht zu LÃ¼cken im Versicherungsverlauf.

Gegen dieses Urteil richtet sich die am 20.08.1997 beim Bayer. Landessozialgericht eingegangene Berufung der Beklagten. Diese erkennt an, dass die KlÃ¤gerin bis 24.10.1988 beschÃ¤ftigt war; das Urteil des SG sei in Ziffer II. nicht zu beanstanden. Allein fraglich sei, ob die KlÃ¤gerin im August 1993 der Arbeitsvermittlung zur VerfÃ¼gung gestanden habe. Davon hÃ¤nge ab, bis zu welchem Zeitpunkt die Anwartschaftserhaltungszeit zurÃ¼ckreiche. Die Versicherte habe selbst erklÃ¤rt, dass sie im Juli 1993 nach Griechenland geflogen sei. Gleiches ergebe sich aus dem Anruf des Sohnes der KlÃ¤gerin am 03.08.1993 beim Arbeitsamt. In einem Schreiben vom 02.12.1996 habe der Sohn erneut erklÃ¤rt, dass seine Mutter vom 19.07.1993 (lt Originalschriftsatz: 13.07.1993) bis zum 02.08.1993 in Griechenland gewesen sei. Der Ehemann der KlÃ¤gerin habe zu den genauen Reisedaten keine Auskunft geben kÃ¶nnen. Der maÃgebliche FÃ¼nfjahreszeitraum gehe nach Auffassung der Beklagten vom 07.01.1996 bis zum 06.01.1989 zurÃ¼ck. In dieser Zeit seien nur 29 PflichtbeitrÃ¤ge nachgewiesen.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des SG WÃ¼rzburg vom 10.06.1997 in Ziffern I und III aufzuheben und die Klage gegen den Bescheid vom 21.09.1994 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.01.1995 abzuweisen. Die KlÃ¤gerin beantragt, die Berufung der Beklagten zurÃ¼ckzuweisen.

Die KlÃ¤gerin hat mitgeteilt, dass weder sie selbst noch ihr Ehemann sich erinnern kÃ¶nnten, bei welcher Fluggesellschaft oder bei welchem ReisebÃ¼ro der Flug im Jahre 1993 gebucht wurde. Die Ãrzte Dr.D. , Dr.K. und Dr.L. konnten keine Aussagen machen, dass sich die KlÃ¤gerin bei ihnen in der Zeit von Juli bis September 1993 in Behandlung befunden hÃ¤tte.

Dem Senat haben neben der Verwaltungsakte der Beklagten und der Prozessakte des SG WÃ¼rzburg die Schwerbehinderten-Akte des Versorgungsamtes vorgelegen. Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den gesamten Akteninhalt Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung der Beklagten ist form- und fristgerecht eingelegt und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig (Â§Â§ 143, 151 Sozialgerichtsgesetz -SGG-).

Das Rechtsmittel erweist sich als unbegrÃ¼ndet. Das SG hat im Ergebnis zu Recht entschieden, dass der KlÃ¤gerin Leistungen wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit nach einem am 07.01.1996 eingetretenen Leistungsfall zustehen. Der Eintritt der rechtserheblichen Leistungsminderung iSd Â§ 44 Abs 2 SGB VI zum genannten

Zeitpunkt wird von der BerufungsfÃ¼hrerin nicht bestritten. Die KlÃ¤gerin hat auch die allgemeine Wartezeit fÃ¼r diese Rente (Â§ 44 Abs 1 Nr 3 SGB VI iVm Â§ 50 Abs 1 SGB VI) sowie die weiteren Voraussetzungen nach Â§ 44 Abs 1 Nr 2 und Abs 4 iVm Â§ 43 Abs 3 Satz 1 Nr 3 SGB VI erfÃ¼llt. Insbesondere hat das SG zutreffend festgestellt, dass auch der Monat August 1993 (und die sich daran anschlieÃenden Monate) als sog Aufschubzeit iSd Â§ 43 Abs 3 SGB VI anzusehen ist. Nach dem aktenkundigen Versicherungsverlauf und auch nach Auffassung der Beklagten ist fÃ¼r das Bestehen des Rentenanspruchs allein ausschlaggebend, ob auch der Monat August 1993 als VerlÃ¤ngerungstatbestand iSd genannten Vorschrift zu werten ist. Dies ist dann der Fall, wenn die als arbeitslos gemeldete KlÃ¤gerin auch in diesem Monat dem deutschen Arbeitsmarkt zur VerfÃ¼gung gestanden hat. Dies ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme zu bejahen. Das vom SG gefundene Ergebnis ist durch die Beweisaufnahme im Berufungsverfahren in vollem Umfang bestÃ¤tigt worden. Wie das SG hÃ¤lt auch der Senat die Aussage des Ehemannes der KlÃ¤gerin fÃ¼r zutreffend und glaubwÃ¼rdig, dass er zusammen mit seiner Ehefrau nicht bereits im Juli, sondern erst im Laufe des Monats August 1993 nach Griechenland geflogen und im September dieses Jahres nach Deutschland zurÃ¼ckgekehrt ist. Die Auskunft der Firma F. vom 01.04.1997 besagt eindeutig, dass der Ehemann der KlÃ¤gerin in der Zeit vom 09.08. bis 10.09.1993 Urlaub hatte und dass Krankheitstage unmittelbar vor oder nach dem Urlaub nicht vorgelegen haben. Auch wenn weder die KlÃ¤gerin noch ihr Ehemann den genauen Beginn ihrer Urlaubsreise im Jahre 1993 wiedergeben konnten, steht zur ÃberzeugUng des Senats fest, dass die Eheleute â wie in allen Jahren vorher â gemeinsam zum Urlaubsaufenthalt nach Griechenland geflogen sind. Wie das Erstgericht hÃ¤lt es auch der Senat fÃ¼r ausgeschlossen, dass einer der Ehegatten alleine verreist ist oder dass der gemeinsame Urlaub auÃerhalb der vom Arbeitgeber bestÃ¤tigten Urlaubszeit stattgefunden hat. VernÃ¼nftige Zweifel an der Richtigkeit dieser Darstellung kÃ¶nnen auch durch die Einlassung des Sohnes der KlÃ¤gerin nicht aufkommen. Dieser hat zwar in einem TelefongesprÃ¤ch mit dem Arbeitsamt in Kitzingen am 03.08.1993 erklÃ¤rt, seine Mutter befinde sich seit ca drei Wochen in Urlaub und werde erst Mitte September dieses Jahres zurÃ¼ckkehren, und hat ferner in einem Schreiben vom 02.12.1996 an das SG die Urlaubszeit seiner Mutter bzw seiner Eltern mit "13.07. bis 02.08.1993" angegeben; er hat jedoch in der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 23.11.2000 letztlich eingerÃ¤umt, dass er sich seiner Angaben nicht ganz sicher war. Er konnte rÃ¼ckblickend auch keine Anhaltspunkte oder Erinnerungsmerkmale nennen, die ihn zu den Zeitangaben im Jahre 1993 veranlasst hatten. Dem Erstgericht ist darin zuzustimmen, dass der konkrete Inhalt des fraglichen TelefongesprÃ¤ches am 03.08.1993 nicht mehr zu rekonstruieren ist. DemgegenÃ¼ber sind auch fÃ¼r den Senat die Ã¼bereinstimmenden ErkÃ¤rungen der Eheleute glaubhaft und Ã¼berzeugend, dass sie auch im Jahre 1993 nicht von ihren Urlaubsgewohnheiten abgewichen sind und, wie stets vorher, ihren Urlaub gemeinsam verbracht haben. Dessen Dauer lÃ¤sst sich durch die genannte BestÃ¤tigung der Firma F. eingrenzen. Dementsprechend hat die KlÃ¤gerin auch im Monat August 1993 noch dem deutschen Arbeitsmarkt zur VerfÃ¼gung gestanden; ihre VerfÃ¼gbarkeit wurde nicht durch einen lÃ¤nger als einen Kalendermonat dauernden Auslandsaufenthalt unterbrochen. Das SG hat demnach zu Recht alle Voraussetzungen des Rentenanspruchs als gegeben angesehen. Die Berufung der Beklagten gegen das

Urteil vom 10.06.1997 war deshalb zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beklagte hat der KlÃ¤gerin auch die auÃergerichtlichen Kosten des Berufungsverfahrens zu erstatten, Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs 2 SGG sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 08.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024